



**Gemischte Gemeinde**

**Schattenhalb**

**Reglement über die**

**Mehrwertabgabe**

**(MWAR)**

**2019**

Gültig ab: 1. Januar 2019

# REGLEMENT ÜBER DIE MEHRWERTABGABE (MWAR)

Die Gemeindeversammlung der Gemeinde Schattenhalb beschliesst, gestützt auf Art. 142 Abs. 4 des Baugesetzes<sup>1</sup> und gestützt auf Art. 17 des Organisationsreglements<sup>2</sup>, nachfolgendes Reglement:

## I Mehrwertabgabe bei Einzonungen

### Art. 1

- Gegenstand der Abgabe
- <sup>1</sup> Sofern ein Mehrwert anfällt, erhebt die Gemeinde von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern eine Mehrwertabgabe bei der neuen und dauerhaften Zuweisung von Land zu einer Bauzone (Einzonung),
- <sup>2</sup> Beträgt der Mehrwert weniger als 20'000 Franken, so wird keine Abgabe erhoben (Freigrenze nach Art. 142a Abs. 4 des Baugesetzes).

### Art. 2

- Bemessung der Abgabe
- <sup>1</sup> Die Höhe der Mehrwertabgabe beträgt bei Einzonungen (Art. 1 Abs. 1 Bst. a hiervor und Art. 142a Abs. 1 des Baugesetzes):
- bei Fälligkeit der Abgabe während der ersten fünf Jahre ab Rechtskraft der Einzonung 20% des Mehrwerts,
  - ab dem sechsten bis zehnten Jahr ab Rechtskraft der Einzonung 30% des Mehrwerts und
  - ab dem elften Jahr 40% des Mehrwerts.
- <sup>2</sup> Die in Abs. 1 vorgesehene Erhöhung des Abgabesatzes ist in der Abgabeverfügung statt ab Rechtskraft der Einzonung wie folgt festzulegen:
- a. ab der Rechtskraft der Überbauungsordnung, wenn eine solche für die Überbauung notwendig ist; wird nach Art. 93 Abs. 1 BauG auf den Erlass einer Überbauungsordnung verzichtet, läuft die Frist ab dem Datum des Verzichts;
  - b. ab der Vollendung der Erschliessungsanlagen (Art. 5 Abs. 2 des Grundeigentümerbeitragsdekrets<sup>3</sup>), falls deren Bau oder Ausbau noch notwendig ist und dieser nicht der Grundeigentümerschaft obliegt.
- <sup>3</sup> Die Bemessung der Abgabe richtet sich im Übrigen nach Art. 142b Abs. 1 und 2 des Baugesetzes.
- <sup>4</sup> Die Kosten für Leistungen Dritter im Zusammenhang mit der Erhebung der Mehrwertabgabe werden der Grundeigentümerin/dem Grundeigentümer weiterverrechnet.
- <sup>5</sup> Der verfügte Abgabebetrag unterliegt dem Teuerungsausgleich nach Massgabe des Berner Baukostenindexes.

<sup>1</sup> Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG; BSG 721.0).

<sup>2</sup> Organisationsreglement der Gemeinde Schattenhalb vom 10.12.2001

<sup>3</sup> Dekret über die Beiträge der Grundeigentümer an Erschliessungsanlagen und weitere öffentliche Werke und Massnahmen vom 12. Februar 1985 (GDB; BSG 732.123.44)

### Art. 3

Verfahren,  
Fälligkeit und  
Sicherung

<sup>1</sup> Das Verfahren, die Fälligkeit der Abgabe und deren Sicherung richten sich in allen Fällen nach Art. 142c-142e des Baugesetzes.

<sup>2</sup> Wird die Fälligkeit oder die Höhe der fällig gewordenen Mehrwertabgabe bestritten, ist der fällig gewordene Betrag mit einer Verfügung festzustellen.

<sup>3</sup> Im Verzugsfall sind Verzugszinsen in der Höhe von 3 % geschuldet.

## III Verwendung der Erträge

### Art. 4

Verwendung  
der Erträge

Die Erträge aus der Mehrwertabgabe dürfen für sämtliche in Art. 5 Abs. 1<sup>ter</sup> des Raumplanungsgesetzes<sup>4</sup> vorgesehenen Zwecke verwendet werden.

### Art. 5

Spezialfinanzierung

<sup>1</sup> Die Gemeinde führt eine Spezialfinanzierung im Sinn von Art. 86 ff. der Gemeindeverordnung<sup>5</sup>.

<sup>2</sup> Die Spezialfinanzierung wird geäuft durch sämtliche Erträge in Form von Geldleistungen aus der Mehrwertabgabe, die der Gemeinde zufallen.

<sup>3</sup> Über Entnahmen aus der Spezialfinanzierung entscheidet unabhängig von der Höhe der Gemeinderat.

<sup>4</sup> Der Bestand der Spezialfinanzierung darf nicht negativ sein.

## IV Vollzugs-, Schluss- und Übergangsbestimmungen

### Art. 6

Vollzug

<sup>1</sup> Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement und erlässt die gestützt auf dieses Reglement erforderlichen Verfügungen.

### Art. 7

Inkrafttreten

Der Gemeinderat legt das Inkrafttreten dieses Reglements durch Beschluss fest.

---

<sup>4</sup> Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG; SR 700).

<sup>5</sup> Gemeindeverordnung vom 16. Dezember 1998 (GV; BSG 170.111).

## **Genehmigung**

Die Gemeindeversammlung der Gemischten Gemeinde Schattenhalb hat dieses Reglement am 01. Dezember 2018 beschlossen.

**Gemischte Gemeinde Schattenhalb**

Der Präsident:

Die Sekretärin:

sig Andreas Michel

sig Monika Kübli

## **Auflagezeugnis/Publikationsvermerk**

Die Gemeindeschreiberin hat dieses Reglement 30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung vom 01. Dezember 2018 in der Gemeindeverwaltung öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Beschwerdefrist ist im Anzeiger Oberhasli Nr. 43 und 44 vom Freitag, 26. Oktober 2018, und Freitag, 2. November 2018, bekannt gegeben worden.

Es sind keine Beschwerden eingegangen.

Das Inkrafttreten dieses Reglements auf den 1. Januar 2019 wurde im Anzeiger Oberhasli vom Freitag, 4. Januar 2019 ordnungsgemäss publiziert.

Schattenhalb, 4. Januar 2019

**Gemeindeschreiberei Schattenhalb**

sig Monika Kübli  
Gemeindeschreiberin